

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

über Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO für das Modellprojekt Diskotheken

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) sowie § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung regelt Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2, 2a 3, 5, 5a und 7 Corona-BekämpfVO für die Besucherinnen und Besucher (teilnehmende Personen) der drei durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Modellprojekts „Diskotheken“ zugelassenen Veranstaltungen der Diskothek „Horizon Club“, Bruchweg 3, 23758 Oldenburg i. H. am 24.07.2021, 31.07.2021 und 07.08.2021 sowie die Rahmenbedingungen für diese Ausnahmen.

2. Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen an die Hygiene und von den Kontaktbeschränkungen

Abweichend von den §§ 2, 2a 3, 5, 5a und 7 der Corona-BekämpfVO ist es den teilnehmenden Personen für die Zeit des Aufenthaltes in der Diskothek „Horizon Club“ während der Veranstaltungen im Rahmen des Modellprojektes erlaubt,

- a) den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten,
- b) Kontakt zu anderen als den Angehörigen des eigenen Haushalts zu haben,
- c) auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten.

3. Verpflichtungen der teilnehmenden Personen

Teilnehmende Personen dürfen nur dann die Veranstaltungen besuchen und von den Ausnahmen der Ziffer 2 Gebrauch machen, wenn sie folgende Auflagen erfüllen:

- 3.1. ¹Teilnehmende Personen sind verpflichtet, sich höchstens sechs Stunden vor Einlass vor Ort oder in einer vom Veranstalter benannten Partner-Teststationen einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch

geschultes Personal zu unterziehen. ²Sie dürfen an der Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dieser Test negativ ausfällt und keine Erkältungssymptome bestehen. ³Der Nachweis über das negative Testergebnis ist dem Veranstalter beim Einlass vorzuzeigen. ⁴Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

3.2. ¹Teilnehmende Personen, deren Test nach Ziffer 3.1 positiv ausfällt, sind verpflichtet, sich umgehend abzusondern, sich in ihre jeweilige Häuslichkeit zu begeben und die Durchführung eines PCR-Testes zu veranlassen. ²Dafür gilt die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 17.05.2021.

3.3. ¹Teilnehmende Personen sind verpflichtet, sich mindestens 12 Stunden vor Einlass beim Veranstalter anzumelden. ²Sie haben dabei ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse anzugeben. ³Sie müssen bei der Anmeldung außerdem ihr Einverständnis erklären, dass

- a) die Ergebnisse ihrer Tests nach Ziffer 3.1 und ihre persönlichen Daten erfasst und gespeichert werden,
- b) diese Daten wissenschaftlich ausgewertet werden und
- c) diese Daten vorab an das örtliche und das heimische Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

⁴Bei der Anmeldung nach Satz 1 haben sich die teilnehmenden Personen außerdem zu verpflichten, auch nach Rückkehr an ihren Wohnort eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus, die innerhalb von 14 Tagen nach Besuch der letzten Veranstaltung festgestellt wurde, an das Gesundheitsamt des Kreises Ostholstein, Holstenstraße 52, 23701 Eutin, E-Mail: ugs@kreis-oh.de, Fax: 04521 788 188 zu melden bzw. der Übermittlung der Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Ostholstein zuzustimmen.

3.4. ¹Teilnehmende Personen sind verpflichtet, sich am 2., 4., 6. und 10. Tag nach Ende der Veranstaltung einer Antigen-Testung bezüglich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch geschultes Personal, z. B. in einer zugelassenen Teststation für Bürgertests, zu unterziehen (Nachttestung). ²Für geimpfte und genesene Personen im Sinne § 2 Nr. 2 und Nr. 4 SchAusnahmV gilt die Pflicht zur Nachttestung nur, wenn sie nach der Veranstaltung Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus aufweisen.

3.5. Teilnehmende Personen, die ihrer Pflicht zur Nachttestung nicht nachkommen, dürfen keine weitere Veranstaltung des Modellprojekts besuchen.

3.6. Teilnehmenden Personen wird empfohlen, nach Ende der Veranstaltung täglich zu dokumentieren, welche Kontakte während der Veranstaltung und in den zehn Tagen nach Besuch der letzten Veranstaltung stattgefunden haben.

4. Auflösende Bedingung

Die Ausnahmegenehmigung der Ziffer 2 gilt nicht für Veranstaltungen, wenn an dem jeweiligen Tag nach Angaben des Robert-Koch-Instituts die Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner für den Kreis Ostholstein bei 35 Neuinfektionen oder höher liegt.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Geltungszeitraum

Diese Allgemeinverfügung tritt am dem 23.07.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt am 21.08.2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

¹Es wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 3 bis 6 angeordnet. ²Dies bedeutet, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung; auch wenn Widerspruch oder Anfechtungsklage erhoben werden, sind die Anordnungen der im Satz 1 genannten Ziffern zu befolgen.

Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Ausnahmegenehmigung ist § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 25.06.2021. Danach kann der Kreis Ostholstein als zuständige Behörde für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

Nach der Begründung zu § 20a Corona-BekämpfVO ist es das Ziel der Modellprojekte, „die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen.“ Als zentrale Bedingungen werden dabei u. a. lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium sowie IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis genannt.

In Schleswig-Holstein soll im Bereich der durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich besonders betroffenen Diskothekenbranche die Möglichkeit von einzelnen wissenschaftlich eng begleiteten Modellprojekten zur Durchführung von Diskothekenbetrieben eröffnet werden. Dabei soll durch Tests und Kontrollen vor Betreten der Veranstaltungsräume ein Diskothekenbetrieb innerhalb der Räume ohne Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten oder anderweitige Beschränkungen der Corona-Bekämpfungs-Verordnung ermöglicht werden. Es sollen Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkung auf das Infektionsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus bei

Zulassung entsprechender Veranstaltungen gewonnen werden, insbesondere der Aerosolbildung in Abhängigkeit von der Nutzung effizienter Raumlufthanlagen.

Ziel des Modellprojektes im Bereich „Diskothekenbetrieb“ ist es, die Umsetzbarkeit eines weitgehend regulären Diskothekenbetriebs – als Ausnahme zu der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein – unter Nutzung konsequenter Testregimes, Raumlufthanlagen und dem Einsatz digitaler Nachverfolgungssysteme zu untersuchen. Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWATT) am 11.06.2021 ein Konzept veröffentlicht, das auch die Rahmenbedingungen für das Modellprojekt beschreibt (MWATT-Konzept; https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2021/II/2106_Material_Juni/210621_Konzept_Disco.html, zuletzt abgerufen am 19.07.2021, 10.25 Uhr).

Die Diskothek „Horizon Club“ in Oldenburg i. H. hat sich beim MWATT erfolgreich mit den drei in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen um die Teilnahme am Modellprojekt beworben.

zu Ziffer 1

Ziffer 1 legt den personellen und sachlichen Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung fest. Die Beschränkung auf die drei konkret genannten Veranstaltungen ergibt sich aus dem MWATT-Konzept und entspricht der Bewerbung der Diskothekenbetreiber.

zu Ziffer 2

Ziffer 2 enthält Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2, 2a 3, 5, 5a und 7 der Corona-BekämpfVO. Das Modellprojekt soll Erkenntnisse liefern, unter welchen Rahmenbedingungen (strenges Testregime, umfangreiche Belüftung etc.) weitgehend regulärer Diskothekenbetrieb möglich ist. Daher waren weitgehende Ausnahmen von den einschlägigen Vorschriften der Corona-BekämpfVO zu genehmigen.

zu Ziffer 3

Ziffer 3 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen von der Ausnahmegenehmigung der Ziffer 2 Gebrauch gemacht werden darf, indem Auflagen erteilt werden. Da auf die Ausnahmegenehmigung kein Anspruch besteht, darf sie gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden.

Die Auflagen entsprechen pflichtgemäßem Ermessen. Sie dienen der Gewährleistung, dass Vorgaben befolgt werden, die sich aus § 20a Corona-BekämpfVO und dem Projektziel ergeben. Die Auflagen entsprechen den Vorgaben des MWATT-Konzeptes. Dies sind vor allem die Einhaltung strenger Sicherheitsmaßnahmen, ein umfangreiches Testregime und eine digitale Kontaktnachverfolgung. Insofern sollen sie sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung erfüllt werden. Außerdem gewährleisten sie, dass alle Veranstaltungen, die landesweit im Rahmen des Modellprojekts angeboten werden, denselben Bedingungen unterliegen und somit die wissenschaftliche Auswertung möglich ist und verwertbare Ergebnisse liefern kann.

Die Auflagen stellen auch keine unverhältnismäßige Belastung für die teilnehmenden Personen dar. Sie beschränken nur die allgemeine Handlungsfreiheit der teilnehmenden Personen. Die damit verbundenen Eingriffe sind nur von geringer Intensität. Zudem liegt es an den teilnehmenden Personen, ob sie sich mit der Anmeldung zu den Veranstaltungen diesen Auflagen unterwerfen oder nicht. Demgegenüber wiegen die Gründe für Auflagen mittelschwer. Es

soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen ein normaler Betrieb möglich ist, obwohl das SARS-CoV-2 Virus weiter in der Bevölkerung zirkuliert. Langfristig sollen sowohl die Möglichkeit des einzelnen, eine Diskothek zu besuchen, als auch die Erwerbsmöglichkeiten der Diskothekenbranche gesichert werden.

zu Ziffer 4

Nach Ziffer 4 dürfen die Veranstaltungen nur dann besucht werden, wenn dem RKI zufolge an dem Tag der jeweiligen Veranstaltung die Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner für den Kreis Ostholstein unter 35 Neuinfektionen liegt.

Da auf die Ausnahmegenehmigung kein Anspruch besteht, darf sie nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG unter diese auflösende Bedingung gestellt werden. Denn die Bedingung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner ist es aus Infektions- und Gesundheitsschutzgründen nicht mehr zu verantworten, Diskothekenveranstaltungen im Rahmen des Modellprojekts durchzuführen. Außerdem entspricht dies den Vorgaben des MWATT-Konzepts. Daher werden die teilnehmenden Personen durch diese Bedingung auch nicht unverhältnismäßig belastet.

zu Ziffer 5

In Ziffer 5 wird der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten. Dies ermöglicht es, die Allgemeinverfügung und die darin enthaltenen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LVwG jederzeit aufzuheben.

Da auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kein Anspruch besteht, darf ihr Widerruf nach pflichtgemäßem Ermessen vorbehalten werden (§ 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG). Der Vorbehalt des Widerrufs entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Das Modellprojekt kann so abgebrochen werden, sofern aufgrund geänderter Rahmenbedingungen eine sichere Durchführung des Modellprojekts nicht mehr gewährleistet ist oder seine Ziele mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erreicht werden können, denn dann lässt sich das mit dem Modellprojekt verbundene Risiko einer (zusätzlich) beschleunigten Ausbreitung der Infektionen nicht mehr rechtfertigen. Dies ist zum Beispiel – aber nicht ausschließlich – der Fall, wenn

- die wissenschaftliche Auswertung nicht mehr gesichert ist,
- die epidemiologische Lage einen Abbruch des Modellprojekts erfordert, insbesondere bei einer festgestellten Erhöhung des Infektionsgeschehens durch das Projekt selbst oder einer stark ansteigenden Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner im Kreis Ostholstein, oder
- die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht, insbesondere wenn die Vorgaben, die mit dieser Ausnahmegenehmigung verbunden sind, in erheblichem Umfang nicht befolgt werden

Der Widerrufsvorbehalt belastet die teilnehmenden Personen nicht unverhältnismäßig. Der Vorbehalt gibt dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, das Modellprojekt abzubrechen, wenn dies aus Gründen des Infektions- oder Gesundheitsschutzes erforderlich erscheint. Dies wiegt schwerer als die Möglichkeit, dass die teilnehmenden Personen vielleicht eine Veranstaltung nicht besuchen können. Im Übrigen entspricht der Widerrufsvorbehalt den Vorgaben des MWATT-Konzepts (Nr. 13).

zu Ziffer 6

Ziffer 6 regelt die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung. Da die Ziele des Modellprojekts Nachuntersuchungen erfordern und entsprechende Pflichten in der Allgemeinverfügung vorgesehen sind, tritt die Allgemeinverfügung nicht bereits mit dem Ende der letzten Veranstaltung außer Kraft.

zu Ziffer 7

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in Ziffer 7 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit anordnen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier der Fall.

In Schrifttum und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass Nebenbestimmungen isoliert angefochten werden können. D. h. es kann nur gegen einzelne oder alle in den Ziffern 3 bis 5 genannten Nebenbestimmungen Widerspruch erhoben werden, so dass sich die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch nur auf diese Nebenbestimmungen bezieht. Dies hätte zur Folge, dass zumindest vorerst ohne Einschränkungen von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden könnte.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Denn dadurch würde das Ziel des Modellprojekts gefährdet. Mit dem Projekt soll gerade wissenschaftlich untersucht werden, ob Öffnungsschritte unter bestimmten Bedingungen (strenge Schutzmaßnahmen, umfangreiches Testregime, IT-gestützte Kontaktnachverfolgung) zu verantworten sind. Es ist daher erforderlich, dass alle Veranstaltungen im Rahmen des Modellprojekts „Diskothekenbetrieb“ denselben Bedingungen unterliegen und dieselben Vorgaben einhalten. Ansonsten würde das Ergebnis der wissenschaftlichen Auswertung verzerrt und hätte keine Aussagekraft. Das gesamte Modellprojekt wäre dann nutzlos.

Wäre die Ausnahmegenehmigung nicht mit den Nebenbestimmungen der Ziffern 3 bis 6 verbunden, bestünde zudem die Gefahr, dass die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 gefördert und einer Überlastung des Gesundheitssystems Vorschub geleistet würde. Dies gilt umso mehr, als aufgrund neuer, infektiöser Virusvarianten ein wieder zusehends exponentielles und diffuses Infektionsgeschehen nicht ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann auch eine gerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Erfahrungsgemäß können Hauptsacheverfahren mitunter erst nach mehreren Monaten oder Jahren abgeschlossen werden.

Im Falle eines Widerspruchs überwiegt das private Interesse der teilnehmenden Personen an der aufschiebenden Wirkung auch nicht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit. Für die sofortige Vollziehbarkeit sprechen schwerwiegende Gründe (s. o.). Das Interesse, die Veranstaltungen zu besuchen, ohne die Nebenbestimmungen beachten zu müssen, wiegt hingegen nur leicht. Es ist zudem durch den Umstand abgemildert, dass die Nebenbestimmungen den Bedingungen entsprechen, die von Anfang an im MWATT-Konzept genannt wurden.

Nach alledem ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, erheben.

Wichtiger Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ziffern 3 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung; auch wenn sie Widerspruch oder Anfechtungsklage erheben, müssen Sie den darin genannten Anordnungen Folge leisten.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage wiederherstellen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 20.07.2021

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
im Auftrag

Dr. Kusserow

Dr. Maria Kusserow
Leitende Kreismedizinaldirektorin